

S O D K –

Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektor n

C D A S –

Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales

C D O S –

Conferenza delle diretrici e dei direttor
cantonali delle opere sociali

Ausserordentliche EMPFEHLUNGEN

der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Gewährung der Soforthilfe im Rahmen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) im Fall der Brandkatastrophe in Crans-Montana vom 1. Januar 2026

Genehmigt am 23. Januar 2026 durch den Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK).

1. Ausgangslage

In der Neujahrsnacht ist in einer Bar in Crans-Montana (VS) ein Brand ausgebrochen, der mindestens 40 Todesopfer und über hundert Verletzte gefordert hat.

Die SODK hat im Jahr 2010 [Empfehlungen zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten \(OHG\)](#) erlassen und diese seither durch drei Anhänge angepasst. Zudem hat die SVK-OHG im Rahmen von sieben fachtechnischen Empfehlungen die Bestimmungen weiter konkretisiert. Die Empfehlungen der SODK enthalten betreffend Soforthilfe lediglich Mindeststandards. Diese können und sollen soweit notwendig überschritten werden. Die Kantone handhaben den Umgang mit der Soforthilfe unterschiedlich.

Angesichts der Schwere und der massiven Auswirkungen des Ereignisses in Crans-Montana auf die Opfer und ihre Angehörigen bedürfen die bisherigen Empfehlungen der SODK noch spezifischer Präzisierungen. Deshalb sind die vorliegenden ausserordentlichen Empfehlungen erforderlich.

2. Ziele und Geltungsbereich der ausserordentlichen Empfehlungen

2.1 Ziele

Die vorliegenden Empfehlungen haben zum Ziel, die Gleichbehandlung der Opfer und Angehörigen der Brandkatastrophe in Crans-Montana sicherzustellen. Konkret sollen die Empfehlungen:

- eine einheitliche Praxis aller Kantone bei der Gewährung von Soforthilfe an Opfer und Angehörige sicherstellen;
- gewährleisten, dass die Unterstützung rasch, koordiniert und möglichst unbürokratisch erfolgt;
- eine abgestimmte Kommunikation der Kantone fördern, damit Informationen einheitlich und transparent vermittelt werden und keine widersprüchlichen Aussagen oder ungleiche Erwartungen betreffend Gewährung von Leistungen entstehen.

Die Empfehlungen richten sich an die in der Praxis mit dem Opferhilfegesetz (OHG) befassten kantonalen Behörden und Opferberatungsstellen.

2.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden ausserordentlichen Empfehlungen beziehen sich ausschliesslich auf Opferhilfetfälle im Zusammenhang mit der Brandkatastrophe in Crans-Montana. Sie ergänzen die bestehenden SODK-Empfehlungen.

3. Opfereigenschaft

Die Opferberatungsstellen beraten gemäss Gesetz das Opfer sowie ihm nahestehende Personen. Dazu zählen insbesondere die Ehepartnerin, der Konkubinatspartner, Kinder, Eltern oder andere Personen, welche mit dem Opfer im konkreten Fall in vergleichbar enger Beziehung stehen (z.B. Geschwister, Lebensgefährtin/partnerin oder Lebensgefährte/partner ohne gemeinsamen Wohnsitz, sehr enge Freundinnen oder Freunde). Den Angehörigen stehen grundsätzlich dieselben Rechte zu wie dem Opfer.

Hingegen sind Zeugen und Zeuginnen keine Opfer gemäss OHG. Aufgrund der potenziell traumatisierenden Erlebnisse wird den nicht unter das OHG fallenden Personen ausserhalb der Opferhilfe psychologische Unterstützung angeboten. Die Opferberatungsstellen verweisen die Hilfesuchenden an die jeweiligen Unterstützungsangebote vor Ort bzw. in der Region.

Das Opferhilfegesetz enthält keine ausdrückliche Definition dazu, wie die Abgrenzung bei einem Ereignis wie dem vorliegenden vorzunehmen ist. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung werden nachfolgend Kriterien definiert.

Empfehlung 1 – Opfereigenschaft

Die Opfereigenschaft im Fall der Brandkatastrophe in Crans-Montana ist zu bejahen bei:

- den Verstorbenen,
- den körperlich Verletzten,
- den zum Tatzeitpunkt im Lokal anwesenden Personen,
- den Personen, die versucht haben, Personen aus dem brennenden Lokal zu retten.

Welche weiteren Personen zusätzlich Anspruch auf Opferhilfeleistungen haben, soll so weit wie möglich konkretisiert werden. Es wird folglich empfohlen, die Opfereigenschaft auch dann zu bejahen, wenn folgende zwei Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1. *Örtliches und zeitliches Abgrenzungskriterium:* Anwesenheit in unmittelbarer Nähe des Brandortes (aber ausserhalb des Lokals) bis die Rettungskräfte die Erstversorgung der Verletzten übernommen haben.
2. *Sachliches bzw. persönliches Abgrenzungskriterium:* Glaubhaftmachen einer traumatisierenden Furcht um die körperliche Integrität einer nahestehenden Person.

Ebenso ist die Opfereigenschaft bei Angehörigen aller zuvor aufgeführten Personengruppen zu bejahen.

4. Leistungen im Rahmen der Soforthilfe

4.1 Ort der Beratung

Ein Opfer kann eine Beratungsstelle seiner Wahl aufsuchen (Art. 15 Abs. 3 OHG). Die Wahlfreiheit bleibt auch im Fall der Brandkatastrophe von Crans-Montana bestehen. Um jedoch eine Überlastung der verschiedenen Beratungsstellen zu vermeiden, muss zwischen den Kantonen eine aktive und koordinierte Triage der Fälle erfolgen.

Empfehlung 2 – Grundsätzliche Beratung durch die Opferberatungsstelle des Wohnsitzkantons

Die Beratung erfolgt in der Regel durch die Opferberatungsstelle des Wohnsitzkantons. Die Beratung soll jedoch in erster Linie dort erfolgen, wo dem konkreten Unterstützungsbedarf der betroffenen Person bestmöglich entsprochen werden kann.

Die erstkontakte Opferberatungsstelle (in der Mehrheit der Fälle die Opferberatung des Kantons Wallis) kann und soll bei Bedarf andere Opferberatungsstellen beziehen, um eine zeitnahe und passende Betreuung sicherzustellen.

Empfehlung 3 – Aktive Weitervermittlung der Beratungsfälle

Falls die zuerst kontaktierte Beratungsstelle die erforderliche Unterstützung nicht in nützlicher Frist oder nicht in angemessener Qualität anbieten kann (Kapazitätsengpass, fehlende Sprachkompetenz oder fehlende Spezialisierung), ist die betroffene Person mit deren Einverständnis unverzüglich an eine andere geeignete Opferberatungsstelle weiterzuvermitteln. Die Verantwortlichkeit bleibt bei der erstkontaktierten Opferberatungsstelle, bis die zugewiesene Opferberatungsstelle den Fall übernimmt.

Für die Weitervermittlung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- örtliche Nähe (niederschwelliger Zugang, Erreichbarkeit)
- Sprachkompetenz (Beratung in der für die betroffene Person geeigneten Sprache)
- zeitnahe Verfügbarkeit/Kapazität für die Beratung

Bei der Brandkatastrophe von Crans-Montana sind viele Opfer mit ausländischem Wohnsitz zu beklagen.

Empfehlung 4 – Opfer ohne Wohnsitz in der Schweiz

Die betroffenen kantonalen Opferberatungsstellen nehmen Kontakt mit den entsprechenden Opferberatungsstellen im Ausland auf und klären, welche Leistungen diese erbringen können. Sofern noch keine Ansprechperson bekannt ist, kann die erste Kontaktaufnahme über das *internal referral system*¹ von *Victim Support Europe* erfolgen. Auf Antrag eröffnet das Generalsekretariat ein entsprechendes Ticket.

4.2 Interkantonale Abgeltungen

Grundsätzlich soll der Wohnsitzkanton für die Kosten jener Personen aufkommen, welche Beratung, Soforthilfe, längerfristige Hilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter durch einen anderen Kanton erhalten. Ein Kanton, der Leistungen zu Gunsten von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton erbringt, erhält von diesem eine Abgeltung (Art. 18 Abs. 1 OHG). Sofern diese Abgeltungen nicht im Rahmen einer interkantonalen Regelung erfolgen, leistet der Wohnsitzkanton Pauschalbeträge an den leistungserbringenden Kanton (Art. 18. Abs. 2). Bei Grossereignissen mit nationaler Tragweite, bei denen der Beratungs- und Betreuungsbedarf als hoch einzuschätzen ist – wie im Fall von Crans-Montana –, kann es sinnvoll sein, eine interkantonale Vereinbarung abzuschliessen.

Empfehlung 5 – Interkantonale Abgeltungsvereinbarung

Um eine einfache und rasche Hilfe im Sinne des Opferhilfegesetzes leisten zu können, wird empfohlen, dass die Kantone in eine Vorleistungspflicht gehen und ihre Aufwendungen dokumentieren. Falls nötig, kann später eine interkantonale Abgeltungsvereinbarung speziell für dieses Ereignis abgeschlossen werden.

Als Grundlage für die angestrebte interkantonale Abgeltungsvereinbarung sind die Beratungsfälle entsprechend zu kennzeichnen.

Empfehlung 6 – Kennzeichnung der Beratungsfälle in den Leistungserfassung

Die Beratungsstellen sollen die Beratungen von Opfer der Brandkatastrophe in Crans- Montana in den Leistungserfassungssystemen (manuell) kennzeichnen.

4.3 Subsidiaritätsprüfung

Auch Leistungen im Rahmen der Soforthilfe sind subsidiär zu Leistungen Dritter, wie z.B. der Kranken- und Unfallversicherung oder haftpflichtigen Dritten (vgl. Art. 4 Abs. 1 OHG). Damit die Hilfe schnell und unbürokratisch erfolgen kann, ist im vorliegenden Fall die reguläre Subsidiaritätsprüfung aufzuschieben.

¹ Grenzüberschreitende Fälle können im *internal referral system* von *Victim Support Europe* mit einem standardisierten Ablauf an das andere betroffene Land gemeldet werden. Das *internal referral system* ist eine geschlossene Plattform, auf der Informationen geschützt ausgetauscht werden können. Es ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall ein Sammelticket pro Land eröffnet werden kann, damit der Kontakt zwischen den zwei involvierten Opferberatungsstellen hergestellt werden kann.

Das OHG (Art. 4 Abs. 2) sieht vor, dass es angesichts besonderer Umstände (die im vorliegenden Fall gegeben sind) nicht zumutbar ist, dass Opfer sich um Leistungen Dritter bemühen müssen.

Empfehlung 7 – Subsidiaritätsprüfung

Die Überprüfung der Subsidiarität soll in einem ersten Schritt aufgeschoben werden. Es wird empfohlen, im Rahmen der Finanzierung von Hilfeleistungen bzw. Massnahmen mit subsidiären Kostengutsprachen zu arbeiten, ohne dass das Opfer vorherige Schritte unternehmen muss und vorbehaltlich einer späteren Prüfung der Leistungen Dritter.

4.4 Leistungen durch die Beratungsstelle

Die Beratung durch die Beratungsstelle kann folgende Leistungen umfassen:

- Gesprächsangebot mit erster Standortbestimmung
- Umfassende Information über Rechte und Ansprüche des Opfers und seiner Angehörigen sowie über weitere Hilfsangebote
- Planung weiterer Schritte/Massnahmen (z.B. Vermittlung einer Unterkunft)
- Unterstützung des Opfers bei der Wahrnehmung seiner Rechte
- Vermittlung von Hilfe durch Fachpersonen (z.B. Anwältinnen, Therapeuten, Trauerbegleitung etc.)

Empfehlung 8 – Opferberatung in medizinischen Einrichtungen

Da angesichts der schweren Verletzungen der Opfer mit längeren Aufenthalten in medizinischen Einrichtungen gerechnet werden muss, soll das Beratungsgespräch wenn nötig auch vor Ort stattfinden.

4.5 Finanzielle Leistungen

Gemäss Opferhilfegesetz leisten die Beratungsstellen dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen. Diese Hilfe wird im Gesetz weder betragsmässig noch zeitlich beschränkt. Insbesondere sind monetäre Obergrenzen für die Soforthilfe nicht zulässig, wenn sie die vollständige finanzielle Übernahme der Hilfe für die Opfer einschränken. Wird die finanzielle Kompetenz der Beratungsstelle vom Kanton beschränkt, so hat der Kanton zusätzlich zur bereits von der Beratungsstelle erbrachten Soforthilfe weitergehende Soforthilfe zu leisten. Es muss im Einzelfall bestimmt werden, wann die Hilfe von der Soforthilfe zur längerfristigen Hilfe übergeht, sowohl zeitlich als auch betragsmässig (vgl. Ziff. 6). Es sind auch rückwirkend Leistungen für Kosten zu finanzieren, die entstanden sind, bevor der erste Kontakt mit einer Opferberatungsstelle stattfand.

Empfehlung 9 – Finanzielle Leistungen

Folgende Leistungen fallen in Betracht:

- **Unterbringungskosten für Angehörige**, die zur Betreuung und Begleitung des Opfers vorübergehend in die Nähe des Spitals ziehen müssen, werden im Rahmen der Soforthilfe übernommen. Die Nähe der Angehörigen fördert den Heilungsprozess und hilft dabei, die durch die Straftat verursachten physischen und psychischen Folgen zu überwinden. Die Leistungen im Rahmen der Soforthilfe werden bis zum Ende des Aufenthalts im Akutspital gewährt, auch wenn dieser länger als 35 Tage dauert. Die regulären kantonalen Ansätze für die Unterbringung am Ort des Leistungsbezugs kommen zur Anwendung.
- **Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der externen Unterbringung**: Durch die externe Unterbringung von Angehörigen entstehen unter Umständen zusätzliche Kosten, die über die normalen Lebenshaltungskosten hinausgehen (z.B. zusätzliche Verpflegungskosten). Diese sollen ebenfalls rasch und unbürokratisch übernommen werden (gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, [SKOS-Richtlinien](#)). Solange sich die Person im Akutspital befindet, werden die Leistungen im Rahmen der Soforthilfe gewährt, auch wenn diese länger als 35 Tage dauert.

- **Besuchskosten:** Besuche fördern den Heilungsprozess. Daher sind auch Kosten zu übernehmen, die im Zusammenhang mit Besuchen durch Angehörige im Akutspital anfallen (Reisekosten etc.) Fallen Kosten für eine Kinderbetreuung an, sind diese ebenfalls nach den am Betreuungsort üblicherweise geltenden Ansätzen zu übernehmen.
- **Dringende Transport- und Reisekosten:** Da durch die dezentrale Spitalversorgung für die Angehörigen Reisekosten entstehen werden, sind die entsprechenden Transportkosten in zumutbarer Form zu übernehmen. Ebenso zu übernehmen sind Transport- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Terminen anfallen, die als Folge der Straftat notwendig werden (Fahrt zu Einvernahmen, zu Terminen mit Rechtsvertretungen etc.) Bei privaten Transportmitteln werden 75 Rappen pro Kilometer übernommen. Weiter werden die Kosten für die zweite Klasse des öffentlichen Verkehrs und die Kosten für die Flugreise in der Economy Class übernommen.
- **Anwaltliche Beratung:** Es handelt sich um einen komplexen Sachverhalt mit einer Vielzahl von möglichen Haftpflichtigen. Für rechtliche Abklärungen ist daher eine erste Kostengutsprache von 10 Stunden zu erteilen, die im Rahmen der Soforthilfe erweitert werden soll, sofern eine Überprüfung weiterhin Dringlichkeit aufzeigt. Der Anwaltstarif (Anwaltshonorar für unentgeltliche Rechtsvertretung) des Kantons, in dem das Verfahren geführt wird, kommt zur Anwendung. Die Opferhilfestellen informieren die Anwältinnen und Anwälte darüber, dass keine darüberhinausgehenden Forderungen an die Opfer gestellt werden sollen.
- **Therapeutische Hilfe:** Da in kurzer Zeit viele Therapieplätze gefunden werden müssen und bei der psychologischen Hilfe in einigen Kantonen das Angebot knapp ist, sollen für Opfer von Crans-Montana und deren Angehörige auch Therapien finanziert werden, die nicht im Rahmen des KVG finanziert werden und den in den bestehenden Empfehlungen anerkannten Therapieformen entsprechen. Auf das Einverlangen einer ärztlichen Anordnung für die ersten drei Psychotherapiesitzungen wird verzichtet und deren Kosten werden über die Opferhilfe übernommen.
- **Übersetzungskosten:** Sämtliche Übersetzungskosten, die im Zusammenhang mit der Betreuung und Beratung entstehen sind nach den jeweils örtlich massgeblichen Bestimmungen zu entschädigen (z.B. im Kanton Zürich nach der kantonalen Sprachdienstleistungsverordnung).
- **Medizinische Leistungen:** Ungedeckte medizinische Kosten sind im Rahmen der Soforthilfe zu übernehmen (z.B. Franchisen oder Selbstbehalte bei Leistungen, die über das KVG, resp. die Unfallversicherung über die KK-Versicherung abgerechnet werden).

5. Im Ausland erbrachte Leistungen

Die Opferhilfe umfasst die Unterstützung, die das Opfer oder seine Angehörigen infolge der Straftat benötigen und die in der Schweiz erbracht wird (Art. 14 Abs. 1 OHG). Personen mit Wohnsitz im Ausland, die Opfer einer Straftat in der Schweiz geworden sind, haben zudem an ihrem Wohnort Anspruch auf Beiträge an die für ihre Genesung notwendigen Kosten (Art. 14 Abs. 2 OHG). Die Hilfsleistungen können zudem von der Opferhilfe übernommen werden, wenn der Bezug zu den Leistungen in der Schweiz so eng ist, dass sie als im Wesentlichen in der Schweiz erbracht oder als «grenzüberschreitende Leistungen» zu betrachten sind.² Der Umfang der Leistungen richtet sich nach den konkreten Folgen der Straftat und den Bedürfnissen im Einzelfall (Art. 14 Abs. 1 OHG). Darüber hinaus wird nur die Hilfe geleistet, die zur Beseitigung oder zum Ausgleich der Folgen der Straftat notwendig und angemessen ist.³

Die Versicherungen übernehmen keine Kosten, die bei Angehörigen anfallen (z.B. Reisen oder Unterkünfte für Angehörige). So können je nach den Umständen die Reisekosten des Opfers und seiner

² Technische Empfehlung der SVK-OHG zur Konkretisierung der Anforderungen für die Übernahme der Kosten von Hilfsleistungen «in der Schweiz», N. 6; Urteil des Sozialversicherungsgerichts Zürich vom 01.11.2012, H.2012.00007, E. 4.4.

³ Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 OHG; vgl. Art. 4 und 6 OHG (Informationen des BJ vom Mai 2008 an die Kantone, S. 7)

Angehörigen durch die Opferhilfe als grenzüberschreitende Leistungen übernommen werden, wenn die Reise sinnvoll, notwendig und angemessen ist, um die Folgen der Straftat zu beheben.⁴

Die zur Heilung des Opfers erforderlichen Kosten sind ebenfalls durch die Opferhilfe als grenzüberschreitende Leistungen zu übernehmen. Die direkten Behandlungskosten der versicherten Person werden zwar auch in einem Spital im europäischen Ausland durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) oder durch die Unfallversicherung übernommen. Bei der Deckung durch die OKP besteht aber die übliche Kostenbeteiligung in Form von Franchise und Selbstbehalt für die Behandlung in der Schweiz. Für die Behandlung im europäischen Ausland kommt die Kostenbeteiligung des entsprechenden EU-Landes hinzu. Überdies übernimmt die OKP nur die Hälfte der Transport- und Rettungskosten.

Für Anwalts- und Verfahrenskosten gelten folgende Grundsätze:

- Bei Verfahren in der Schweiz: Die Anwalts- und Verfahrenskosten werden von der Opferhilfe übernommen, unabhängig davon, ob es sich um einen Schweizer Rechtsvertreter oder einen ausländischen Rechtsvertreter handelt, der für das Verfahren in der Schweiz beauftragt wurde.
- Bei Verfahren im Ausland: Die Anwalts- und Verfahrenskosten werden von der Opferhilfe nur für bestimmte Rechtshandlungen übernommen, die von einem Schweizer Rechtsvertreter im Ausland vorgenommen werden.⁵ Wird die gesuchstellende Person ausschliesslich im Ausland anwaltlich betreut, so können diese Kosten nicht übernommen werden.⁶

Empfehlung 10 – Im Ausland erbrachte Leistungen

Die Reise- und Aufenthaltskosten des Opfers und seiner Angehörigen im Ausland sowie die Kosten für die Heilung des Opfers im Ausland müssen unter Berücksichtigung der Intensität ihrer Verbindungen zur Schweiz und ihrer wesentlichen Bedeutung für den Heilungsprozess und die Aufarbeitung der Straftat übernommen werden. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Opfern, die in der Schweiz hospitalisiert werden konnten, und solchen, die ins Ausland überwiesen werden mussten.

6. Abgrenzung der Soforthilfe gegenüber längerfristiger Hilfe und Entschädigungsleistungen

6.1 Längerfristige Hilfe

Die Soforthilfe deckt Bedürfnisse ab, die eine direkte Folge der Straftat sind und keinen Aufschub dulden. Sie wird in der Regel kurz nach der Straftat gewährt, kann aber je nach den Umständen auch später ausgezahlt werden.⁷ Die Soforthilfe unterscheidet sich von der längerfristigen Hilfe nicht durch ihren Inhalt, sondern durch die Dringlichkeit, mit der sie geleistet werden muss. Die Dringlichkeit kann auch lange nach der Straftat eintreten und muss entsprechend den Bedürfnissen des Opfers bestimmt werden. Die längerfristige Hilfe beginnt nach der Soforthilfe, d. h. sobald die Dringlichkeit nicht mehr gegeben ist.⁸

Benötigt das Opfer zur Bewältigung der Folgen der Straftat längerfristige Hilfe Dritter, übernehmen die kantonal zuständigen Stellen je nach den finanziellen Verhältnissen des Opfers die Kosten dafür ganz oder teilweise (gemäss Art. 16 OHG).

⁴ Technische Empfehlung der SVK-OHG zur Konkretisierung des Anspruchs auf Kostenübernahme für Hilfsleistungen «in der Schweiz», N. 12

⁵ Ebd., N. 7-8

⁶ Ebd., N. 9

⁷ siehe Botschaft Totalrevision OHG, 2005 7211

⁸ Anina Hofer, Kommentar zu Art. 13 OHG, in: Peter Gomm/Marianne Lehmkuhl/Jonas Weber (Hrsg.), Opferhilferecht, 5. Auflage, Bern 2025; BGer [1A.38/2006](#) vom 31.05.2006, E. 2.3.1; BGer [1C.169/2007](#) vom 06.03.2008, E. 2.2.

6.2 Bestattungskosten und Erwerbsausfall (im Rahmen von Entschädigungsleistungen)

Nicht unter die Soforthilfe fallen Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestattung des verstorbenen Opfers anfallen. Im Fall von Crans-Montana hat der Staatsrat des Kantons Wallis entschieden, die Bestattungs- und Rückführungskosten von verstorbenen Personen der Brandkatastrophe vollumfänglich zu übernehmen, unabhängig von der finanziellen Situation der Familien.

Ein Erwerbsausfall, den Opfer oder ihre Angehörigen als Folge der Katastrophe erleiden, z.B. durch die Betreuung des schwerstverletzten Opfers oder aufgrund einer eigenen Arbeitsunfähigkeit wegen des erlittenen Schocks, fällt ebenfalls nicht darunter. Dies gilt auch für einen Versorgungsschaden, der dadurch entsteht, dass eine verstorbene Person andere Personen (finanziell) unterstützt hat. Ein Ersatz dieser Kosten bzw. dieses Schadens ist als Vorschuss auf Entschädigung (Art. 19 OHG) geltend zu machen.

Für Entschädigung und Genugtuung ist der Kanton Wallis als Tatortkanton zuständig. Gemäss Artikel 29 des Opferhilfegesetzes sehen die Kantone ein einfaches und rasches Verfahren vor. Ein Gesuch um Vorschuss auf Entschädigung ist aufgrund einer summarischen Prüfung des Entschädigungsgesuchs zu beurteilen. Es genügt, wenn die Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden. Die Opferberatungsstellen unterstützen bei der Gesuchseinreichung.

Empfehlung 11 – Summarische Prüfung

Um eine rasche Bevorschussung auf Entschädigung zu ermöglichen, ist auf eine vertiefe Abklärung zu verzichten. Es wird empfohlen, die Begehren nach Vorschüssen auf Entschädigung summarisch zu prüfen, verbunden mit der Auflage, Belege für die entstandenen Kosten zu sammeln, damit diese zu einem späteren Zeitpunkt von allfälligen Haftpflichtigen eingefordert oder bei der definitiven Festsetzung der Entschädigung berücksichtigt werden können, sofern keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten erhältlich gemacht werden können.

7. Koordination

Damit im Falle eines ausserordentlichen Ereignisses sofort klar ist, welche Personen aus der Opferhilfe in den verschiedenen Kantonen kontaktiert werden können, hat jeder Kanton eine Person als kantonale Koordinationsperson der Opferhilfe bei a. o. Ereignisse bezeichnet und eine Stellvertretung definiert. Das GS SODK (mit allfälliger Unterstützung des BJ) organisiert regelmässige Austauschsitzungen, um den Informationsfluss zwischen den involvierten Stellen sicherzustellen. Diesem Zweck dient auch die gemeinsame Dokumentenablage.

8. Kommunikation

Um eine abgestimmte und sensible Kommunikation der Kantone zu gewährleisten, damit Informationen einheitlich und transparent vermittelt werden und weder widersprüchliche Aussagen noch unterschiedliche Erwartungen entstehen, erarbeitet das GS SODK unter Einbezug der Kommunikationsdienste der beteiligten Stellen Sprachregelungen, die laufend weiterentwickelt werden.

Empfehlung 12

Die Kantone stimmen ihre Kommunikation auf die Sprachregelung der SODK ab.

9. Inkrafttreten

Die vorliegenden ausserordentlichen Empfehlungen gelten ab dem Zeitpunkt der Brandkatastrophe in Crans-Montana (1. Januar 2026).